

## **Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

### **Ergebnis der Vorprüfung**

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Um- und Ausbau B 176 Knoten Storkau – L 205 (LSBB Sachsen-Anhalt Regionalbereich Süd)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lag die Antragsunterlage der Vorhabenträgerin mit folgenden wesentlichen Bestandteilen zu Grunde:

- Kurze Vorhabenbeschreibung
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß §§ 7, 9 UVPG
- Erläuternde Angaben zu den Angaben des Prüfschemas
- Übersichtskarte.

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 12/2021).

### **Begründung**

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

#### **1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens**

Der Regionalbereich Süd der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) plant den Um- und Ausbau der Bundesfernstraße 176 im Abschnitt zwischen Knotenbereich B 176/ K 2577 östlich Storkau bis zum Kreuzungsbereich B 176/ L 205 südlich Pettstädt.

Die bestehende B 176 wird auf einer Länge von ca. 3,5 km bestandsnah um- und ausgebaut.

Geplant ist eine einseitige Verbreiterung der Bestandstrasse in südlicher Richtung. Ausschlaggebend für die gewählte Variante sind in erster Linie naturschutzfachliche Erwägungen zur Eingriffsminimierung. Die Asphaltfahrbahn soll auf 8 m verbreitert werden. Dies erfolgt im Hocheinbau im Bereich der bestehenden Fahrbahn sowie durch grundhaften Ausbau im Verbreiterungsbereich. Beidseitig der Fahrbahn schließen jeweils 1,5 m breite Bankette aus Schotterrasen an.

Im Zuge des Vorhabens wird auf einer Länge von insgesamt ca. 4,5 km ein fahrbahnbegleitender Rad- und Gehweg mit Zweirichtungsverkehr angelegt. Er wird auf einer Breite von 2,50 m mit Asphalt befestigt und erhält beidseitig 0,50 m breite Bankette aus Schotterrasen.

Auf den Straßennebenflächen (angeböschte Anpassungsbereiche, Entwässerungsmulde etc.) ist eine Rasenansaat vorgesehen. Südlich des Rad- und Gehweges ist ein 3,5 m breiter Pflanzstreifen vorgesehen, auf welchem eine durchgängige Baumreihe zur Ergänzung des vorhandenen Baumbestandes angelegt wird. Zum weitgehenden Erhalt des vorhandenen Baumbestandes auf der nördlichen Straßenseite ist die Ausführung eines Fahrzeugrückhaltesystems nach RPS 2009 geplant.

Die Baustellenzuwegung erfolgt über die Bestandsstraßen (B 176, L 205 u. a.). Das Baufeld hat eine Breite von ca. 22 m und nimmt Teile der bestehenden Straße mit Nebenanlagen sowie Randbereiche der südlich angrenzenden ausgeräumten Ackerflächen in Anspruch. Innerhalb dieses Korridors werden die Arbeiten Vor-Kopf-Bauweise ausgeführt. Zusätzliche Flächen werden nicht benötigt. Baulager- und Baustelleinrichtungsflächen werden nur innerhalb der ausgewiesenen Baufeldgrenzen errichtet.

## **2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage**

Der Vorhabenbereich liegt überwiegend auf dem Territorium des Burgenlandkreises, in geringem Umfang sind auch Flächen des Saalekreises betroffen.

Der Wirkungsbereich des Vorhabens ist durch die Emissionen der bestehenden B176 sowie durch die intensive Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerflächen vorbelastet.

Die Durchlässigkeit der Böden ist als gering einzustufen, der Grundwasserleiter im Planungsraum weist einen hohen Grad der Geschütztheit auf.

Eine direkte Vorflut ist im Plangebiet nicht vorhanden. Die Straßenentwässerung ist im Vorhabenbereich derzeit in einem mangelhaften Zustand, das Oberflächenwasser der B 176 fließt gegenwärtig i. d. R. über die Bankette und Böschungen unkontrolliert ins freie Gelände ab.

Die bestehende B 176 wird von lückigen und stark überalterten Obstbaumbeständen gesäumt (insbesondere die sehr trockenen vergangenen Jahre haben zum Absterben einer Vielzahl überalterter, stark vorgeschädigter Bäume geführt, so dass diese im Zuge der Verkehrssicherungspflicht gefällt werden mussten). Die zum Vorhaben durchgeführten Erfassungen und fachkundigen Beurteilungen des Baumbestandes ergaben, dass dieser nicht die Kriterien einer nach § 21 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Baumreihe oder Allee erfüllt.

Die großflächigen Ackerflächen, welche sich mit dem Planungsraum überschneiden, fungieren

als Kaltluftentstehungsgebiete. Die Topografie im betrachteten Raum weist ein den Kaltluftabfluss begünstigendes Geländegefälle nach Süden hin auf.

Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Radius des Suchraumes = 1000 m):

Im Südosten des Plangebietes grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ auf einer Länge von ca. 700 m an die B 176.

Darüber hinaus bildet die B 176 auf der gesamten Ausbaulänge die nördliche Grenze des Naturparks „Saale-Unstrut-Triasland“.

Geschützte Tierarten im Bereich des Vorhabens (ältere Nachweise vor 2011 ausgenommen):

Kranich (Entfernung: ca. 600 m), Kleine Hufeisennase (Entfernung: ca. 1000 m).

Das Überschwemmungsgebiet HQ100 der Saale liegt ca. 900 m südlich des Vorhabengebietes.

Die Wohnbaufläche der Ortschaft Storkau liegt ca. 300 m südlich der B 176. Die Wohnbaufläche der Ortschaft Pettstädt befindet sich ca. 500 m westlich und die Wohnbaufläche der Ortschaft Markwerben liegt ca. 600 m östlich der Ausbaustrecke.

Die nächstgelegenen archäologischen Kulturdenkmale und Denkmalbereiche liegen ca. 600 m südöstlich des Vorhabenbereiches in der Ortschaft Markwerben. Das nächstgelegene Baudenkmal befindet sich ca. 600 m südlich im Ort Storkau (Rittergut). Laut Antragsunterlagen befindet sich das Vorhaben innerhalb einer archäologischen Verdachtsfläche.

### 3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Bei dem geplanten Ausbauvorhaben handelt es sich um die Änderung einer vorhandenen Bundesfernstraße, welche unter Nr. 14.6 der Anlage 1 UVPG einzuordnen ist (Bau einer sonstigen Bundesstraße). Das Vorhaben stellt die Änderung einer technischen Anlage gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 2 UVPG dar. Gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG ist bezüglich der geplanten Änderung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

### 4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Mit dem geplanten Vorhaben werden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt:

Maßn.-Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Relevante Schutzgüter
<b>Artenschutzrechtliche Maßnahmen</b>		
1 V <sub>CEF</sub>	Naturschutzfachliche Kontrolle durch Feldhamster besetzter Baue vor Baubeginn, ggf. in Verbindung mit Umsiedlung außerhalb des Baufeldes	• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

<b>Maßn.-Nr.</b>	<b>Maßnahmenbezeichnung</b>	<b>Relevante Schutzgüter</b>
2 V <sub>CEF</sub>	Umsiedlung des Zauneidechsenvorkommens	• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
3 A <sub>CEF</sub>	Schaffung temporärer Ausweichflächen für Zauneidechsen	• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
4 V <sub>CEF</sub>	Naturschutzfachliche Begutachtung der relevanten, zu fällenden Gehölze auf Besatz durch Fledermäuse	• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
5 A <sub>CEF</sub>	Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse	• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
6 V <sub>CEF</sub>	Errichtung von temporären Amphibienschutzzäunen während der Hauptwanderungszeit	• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
7 V <sub>CEF</sub>	Gehölzfällung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG	• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
8 A <sub>CEF</sub>	Schaffung von Ersatzhabitaten für Höhlen- und Spaltenbrüter	• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
9 V <sub>CEF</sub>	Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Offenlandbrütern	• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
<b>Sonstige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen</b>		
10 V	Schutz von Gehölzbeständen während der Bautätigkeit durch Errichten eines ortsfesten Schutzzaunes, ggf. Bretterschutzmantel	• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Landschaft
11 V	Umweltbaubegleitung	• alle Schutzgüter
12.1 V	Sicherung und Schutz des abzutragenden Oberbodens nach DIN 18915, DIN 19731 und DIN 18915 sowie gemäß BBodSchG und BodSchAG LSA	• Boden
12.2 V	Sachgemäßer Umgang und entsprechende Lagerung von Schadstoffen und Chemikalien	• Boden • Wasser • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
12.3 V	Sicherheitsvorkehrungen an Baumaschinen und -geräten	• Boden • Wasser • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
12.4 V	Einhaltung der Baufeldgrenzen	• Boden • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Landschaft

Im Zuge des Vorhabens wird eine ursprünglich vorhandene, durch Altersabgänge derzeit jedoch nur noch rudimentäre straßenbegleitende Allee wiederhergestellt (Pflanzung von 518 Bäumen entlang der B176).

Den geplanten Bodenarbeiten wird ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet (Sekundärerhaltung), welches eng mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) abgestimmt wird.

## **5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG**

### Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die Wohnbauflächen der Ortschaften Storkau, Pettstädt und Markwerben sind so weit vom Baustellenbereich der B 176 entfernt, dass nicht mit Beeinträchtigungen der Anwohner während der Bauausführung (Abgase der Baufahrzeuge und Baumaschinen, Baulärm, Fahrzeugscheinwerfer etc.) gerechnet werden muss. Es ist davon auszugehen, dass sich die Immissionen auf die der bestehenden Straße benachbarten Bereiche beschränken, welche überwiegend durch intensive Ackernutzung geprägt sind.

Betriebsbedingt kommt es durch den Straßenverkehr zu dauerhaften Schall-, Schadstoff- und Lichtemissionen (Fahrzeuggeräusche und –abgase, Fahrzeugscheinwerfer etc.). Durch das geplante Vorhaben ist jedoch gegenüber dem Bestand mit keiner Erhöhung der Verkehrsbelastung zu rechnen (durch den Um- und Ausbau wird keine Anziehung zusätzlicher Verkehrsströme prognostiziert). Auch kommt es durch das Vorhaben zu keiner relevanten Änderung der Trassenführung der B 176 gegenüber dem Bestand (die Trassierung orientiert sich am bestehenden Trassenverlauf und weicht davon nur geringfügig ab), so dass keine Verlagerung der Wirkkorridore zu erwarten ist. Durch den Betrieb des geplanten straßenbegleitenden Radweges sind keine relevanten Emissionen zu erwarten.

Innerhalb des Planungsraums befinden sich keine Siedlungsstrukturen. Die betroffenen Flächen haben aufgrund der Vorbelastungen (bestehende Bundesfernstraße, ausgeräumte Intensivackerflächen) keine besondere Bedeutung für die menschliche Erholung.

Positiv auf das Schutzgut Mensch wirkt sich der im Zuge des Vorhabens geplante Radweg aus (Verringerung des Unfallrisikos durch Entflechtung vom Kfz-Verkehr, positive Auswirkungen auf die Erholungsfunktion).

### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Baubedingt ist mit Schall- und Schadstoffemissionen zu rechnen (Abgase der Baufahrzeuge und Baumaschinen, Baulärm etc.). Darüber hinaus können im Falle von Nacharbeiten Lichtimmissionen auftreten (Baustellenbeleuchtung, Fahrzeugscheinwerfer etc.). Es ist davon auszugehen, dass sich die Immissionen auf die der bestehenden Straße benachbarten Bereiche beschränken, welche überwiegend durch intensive Ackernutzung geprägt sind. Lebensräume mit einer besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung/ Empfindlichkeit befinden sich nicht im Wirkungsbereich der Immissionen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die baubedingten Immissionen zeitlich auf die Bauphase begrenzt sind und die Emissionsorte im Bereich der vorhandenen Bundesfernstraße liegen.

Die Schutzgebiete sind sehr großflächig (Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ ca. 68 km<sup>2</sup> in 6 Teilgebieten; Naturparks „Saale-Unstrut-Triasland“ ca. 1.030 km<sup>2</sup>), so dass von der Um- und Ausbaumaßnahme nur sehr kleine Randbereiche der Schutzgebiete betroffen sind, die zudem durch den Betrieb der bestehenden B 176 stark vorbelastet sind. Die innerhalb der Schutzgebiete betroffenen Biotopie werden von intensiver Ackernutzung dominiert.

Die bestehende B 176 wird von lückigen und stark überalterten Obstbaumbeständen gesäumt. Diese erfüllen nicht die Kriterien einer nach § 21 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Baumreihe oder Allee (vgl. Kap 2). Im Zuge der Verkehrssicherungspflicht wurden einige Bäume gefällt. Für die geplante Um- und Ausbaumaßnahme sind weitere Fällungen straßenbegleitender Bäume notwendig. Trotz spezieller Kontrollen im Rahmen der durchgeführten faunistischen Sonderuntersuchungen wurde an den Bäumen keine Besiedelung durch empfindliche Tierarten festgestellt. Im Zuge der mit dem Vorhaben planfestzustellenden landschaftspflegerischen Maßnahmen werden nach Abschluss der Baumaßnahme umfangreiche Baumpflanzungen vorgenommen, so dass der Baumbestand künftig wieder einen Alleecharakter aufweisen wird und der derzeit aufgrund altersbedingter Abgänge fehlende Schutzstatus wiederhergestellt wird.

Im Rahmen der zum Vorhaben durchgeführten faunistischen Sonderuntersuchungen wurde im Bereich der straßenbegleitenden Säume ein Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen. Der betreffende Bereich wird vom Fachgutachter nicht als Habitat der Kernpopulation, sondern lediglich als Transitlebensraum eingestuft.

Potenziell ist auf den Ackerflächen ein Vorkommen des Feldhamsters nicht auszuschließen. Trotz spezieller Sonderuntersuchungen konnten aber keine konkreten Besiedlungsnachweise erbracht werden.

Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen wurden im Rahmen der Kontrolle potenzieller Quartierbäume nicht erbracht. Die avifaunistischen Sonderuntersuchungen ergaben keine besondere Bedeutung des Wirkraums für Brut- oder Rastvögel. Die straßenbegleitenden Ackerflächen weisen eine ausgedünnte Brutvogelgemeinschaft auf, was vom Fachgutachter auf den Betrieb der vorhandenen Bundesstraße zurückgeführt wird.

Potenzielle Laichgewässer für Amphibien befinden sich nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens, jedoch wurden durch Zaunfang im Rahmen der faunistischen Sonderuntersuchungen je ein Individuum der Wechsel- und Knoblauchkröte im Randbereich der B 176 nachgewiesen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden mit dem Vorhaben artenschutzrechtliche Maßnahmen umgesetzt, welche aus dem zum Vorhaben erstellten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB) resultieren. Darüber hinaus werden weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen realisiert, die gleichfalls relevante Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen verhindern (siehe Kap. 4).

Bezüglich des künftigen Straßenbetriebs erfolgen keine relevanten Änderungen gegenüber dem Status Quo.

Angesichts der vorgesehenen Maßnahmen sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

#### Schutzgüter Boden und Fläche

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um den Um- und Ausbau einer vorhandenen

Straße, wobei Abbruchmaterial des alten Straßenkörpers anfällt. Alle anfallenden Abfälle (Bodenaushub, Unterbau etc.) werden vor Ort getrennt und einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zugeführt. Zwischenlagerung und Transport von Bodenaushub und Ausbaumaterial erfolgen staubfrei (durch Abdecken, Befeuchten etc.).

Grundsätzlich können im Zuge von Bauarbeiten Einwirkungen auf den Boden und das Grundwasser nicht generell ausgeschlossen werden. Mit dem geplanten Bauvorhaben werden aus diesem Grund entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt, die Havarien oder den Eintrag von Schadstoffen in den Boden und das Grundwasser wirksam verhindern sollen (vgl. Kap. 4).

Durch die Verbreiterung der Fahrbahn der B176 und die Anlage des straßenbegleitenden Radweges kommt es, abzüglich der geplanten Entsiegelungsmaßnahme, zu einer Neuversiegelung von ca. 1,9 ha Grundfläche. Bei den zu versiegelnden Flächen handelt es sich im Bestand um Straßennebenanlagen sowie um straßennahe Ackerbereiche. Die Funktionen dieser Flächen für den Bodenhaushalt sind bereits im Bestand aufgrund der unmittelbaren Nähe zur bestehenden B 176 sowie der intensiven Ackernutzung eingeschränkt.

Angesichts der räumlichen und zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahme sowie der geplanten baubegleitenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (siehe Kap. 4) ist durch baubedingte Immissionen mit keinen relevanten Beeinträchtigungen von Boden und Grundwasser zu rechnen. Bezüglich der Emissionen aus dem künftigen Straßenbetrieb erfolgen keine relevanten Änderungen gegenüber dem Status Quo.

#### Schutzgut Wasser

Grundsätzlich können im Zuge von Bauarbeiten Einwirkungen auf den Boden und das Grundwasser nicht generell ausgeschlossen werden. Mit dem geplanten Bauvorhaben werden aus diesem Grund entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt, die Havarien oder den Eintrag von Schadstoffen in den Boden und das Grundwasser wirksam verhindern sollen (vgl. Kap. 4). Der geplante Einsatz wassergefährdender Stoffe beschränkt sich auf das bei Baumaßnahmen übliche Maß (Kraft- und Schmierstoffe der Baumaschinen und -fahrzeuge etc.).

Durch die Neuordnung der Straßenentwässerung kommt es künftig zu einer kontrollierten Versickerung des Straßenoberflächenwassers (straßenbegleitenden Entwässerungsmulden, welche als Versickerungsrigolen dienen), so dass sich diesbezüglich die Situation gegenüber dem Bestand verbessert (erhebliche Reduzierung der Erosionsgefahr nach Starkregenereignissen, Vermeidung unerwünschter punktueller Vernässungen angrenzender Ackerbereiche etc.). Durch betriebsbedingte Stoffeinträge sind vorhabenbedingt somit keine nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Grundwasser zu erwarten.

Vom geplanten Vorhaben sind keine Oberflächengewässer betroffen. Das Grundwasser weist im Planungsraum einen hohen Grad der Geschütztheit auf. Somit sind, auch angesichts der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, durch das Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebietes der Saale kann somit ausgeschlossen werden. Das Straßenoberflä-

chenwasser wird künftig kontrolliert vor Ort versickert, so dass das von den Versiegelungsflächen abfließende Niederschlagswasser dem lokalen Grundwasserhaushalt erhalten bleibt.

### Schutzgüter Luft und Klima

Im Zuge der Um- und Ausbaumaßnahme kommt es zu einem geringen Verlust von Kaltluftentstehungsflächen (Acker), welcher im räumlichen Zusammenhang jedoch weder in Bezug auf die Bedarfsräume (die entstehende Kaltluft fließt nicht hin zu größeren Ortslagen oder sonstigen Belastungsräumen ab) noch mikroklimatisch in Bezug auf den Straßenkörper eine Relevanz haben. Bestehende Kaltluftabflussbahnen werden durch die Erneuerung der Trasse nicht über das Maß des Status quo hinaus beeinträchtigt.

Die Luftbelastung durch den Straßenbetrieb erhöht sich nicht gegenüber der bestehenden Situation (durch den Um- und Ausbau kommt es zu keiner Anziehung zusätzlicher Verkehrsströme und auch zu keiner relevanten räumlichen Verlagerung des Verkehrs).

### Schutzgut Landschaft

Der Planungsraum wird durch ausgeräumte Ackerflächen und die vorhandene Bundesfernstraße dominiert. Er hat keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und das Landschaftsempfinden. Es ist nicht zu erwarten, dass sich die vorhabenbedingte Verbreiterung der Straße und die Anlage des Radweges relevant auf die Landschaft auswirken. Die Anlage von technischen Elementen (Bauwerke, hohe Böschungen etc.), welche das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen könnten, ist nicht geplant. Die geplanten umfangreichen Baumpflanzungen an der B 176 werden sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken.

### Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die in der Ortschaft Markwerben befindlichen archäologischen Kulturdenkmale und Denkmalsbereiche sowie das Baudenkmal in Storkau liegen außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb einer archäologischen Verdachtsfläche. Bei geplanten Bodeneingriffen ist somit die Entdeckung von Bodendenkmalen (Fundstellen von Siedlungsplätzen, Friedhöfen/ Grabhügel etc.) möglich. Angesichts des den geplanten Bodenarbeiten vorgelagerten archäologischen Dokumentationsverfahrens, welches eng mit dem LDA koordiniert wird (vgl. Kap. 4), sind keine relevanten Beeinträchtigungen archäologischer Denkmale zu erwarten.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.